

Livres/Bücher

Derieux Emmanuel, Droit des médias, 3e éd. Paris 2005, 182 p. (Dalloz)

Werly Stéphane, La protection du secret rédactionnel, thèse Genève 2005, 382 p. (Schulthess)

Revues/Zeitschriften

Briner Robert G., Anwaltliche Sorgfaltspflichten und E-Mail, SJZ 19/2005, S. 437 ff.

Hombrecher Lars, Domains als Vermögenswerte, MMR 10/2005, S. 647 ff.

Rath-Glawatz Michael, Rechtsfragen der Eigenwerbung, Kommunikation&Recht 10/2005, S. 440 ff.

Salmina Edy, L'opinione pubblica come «parte processuale»? Sulla diffusione di notizie relative a procedure penali in fase istruttoria, Rivista ticinese di diritto I-2005, p. 409-443

Schertz Christian, Der Schutz der Persönlichkeit vor heimlichen Bild- und Tonaufnahmen, AfP 5/2005, S. 421 ff.

Von Danwitz Thomas, Zur Regulierung von «product placement» bei der Novellierung der EU-Fernsehrichtlinie, AfP 5/2005, S. 417 ff.

Journée medialex - Medienrechtstag 2005

«In zehn Jahren gibt es keine Zeitung mehr»

Der Schweizer Medienrechtstag 2005 in Bern hat mit einem brisanten Gastreferat begonnen, gehalten von einem Berufenen: Hans-Peter Rohner, CEO von PubliGroupe. In zehn Jahren keine Zeitung mehr? So hatte es der höchste Print-Werbemann der Schweiz Anfangs Jahr an einem Runden Tisch in Zürich nicht genau gesagt. Trotzdem hat Hans-Peter Rohner den ihm von den Zeitungen zugewiesenen Ausspruch als Titel seines Referats in Bern angenommen und ist ihm auf den Grund gegangen. Er hat die Bedingungen aufgezählt unter denen so etwas geschehen könnte. Und diese sind nicht alle so unrealistisch. Hans-Peter Rohner hat einige leichtfertige Behauptungen an den Pranger gestellt, die man seit jeher von sich gibt, zum Beispiel, dass neue Medien noch nie bestehende verdrängt haben oder dass eine Demokratie ohne Zeitungen nicht leben kann. Die Wirklichkeit zeigt rasche Veränderungen. Inserate haben noch nie soviell direkte Konkurrenz gekannt und das Geschäftsmodell Tageszeitung funktioniert nur noch reduziert.

Für die Zukunft hat Hans-Peter Rohner ein Modell, dasjenige der printbasierten Multi-Media-Service-Provider (PBMMSP), entworfen. «Der Konsument, mit seinem variablen Tagsablauf, mit seinem vergrösserten Lebensradius, mit weniger Zeit pro Aktivität, hat sein Informationsbedürfnis geändert. Er ist jeden Tag an Information interessiert: an einen Tag, ist die Zeitung frühmorgens zuhause genau das Richtige, Am nächsten Tag ist dies nur ein oekologisches Aergernis, dafür wären die news auf Mobile genau das richtige. Ein privilegierter Zugang zur Internetdatenbank des Verlags ist ebenfalls ein Bedürfnis, das sich mehrere Male pro Monat artikuliert. Für den Verleger heisst das: Neuorientierung. Papier und Zeitungsformat sind und bleiben eine wesentliche Angebotsoption, aber nicht mehr die einzige. Der Konsument soll die Wahl haben, Und der soll dann auch das bezahlen, was er tatsächlich bezogen hat».

Im Jahr 2015 wird es in der Schweiz 10 bis 12 Medienmarkträume haben, die gross genug scheinen, um ein PBMMSP zu erlauben. Voraussetzung ist, dass die politischen Rahmenbedingungen mitspielen. Hans-Peter Rohner stellte fest, dass im Zeitalter der vollzogenen Konvergenz der Medien entschieden werden muss, wie weit der staatliche Regelungsanspruch gehen muss. Die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes «lässt aber berechtigte Zweifel aufkommen, ob Gesetzgeber und Marktentwicklung sich ähnlich schnell vorwärtsbewegen». Der PubliGroupe Chef warnt: wenn man eine schwergewichtig aus der Schweiz heraus gestaltete und verantwortete Medienlandschaft will, müssen PBMMSP in der Schweiz unternehmerisch betrieben werden können. Ein Aufruf «an die Medienarchitekten in Politik, Rechtsprechung und Wirtschaft».

Spannende Workshops

Prof. Thomas Geiser ging der Frage nach, welche arbeitsrechtlichen Normen die Journalistinnen und Journalisten in ihrer Unabhängigkeit schützen und ob diese Normen genügend sind. (vgl. in dieser Nummer S. 193 ff.). Mit ausgewählten Fragen des Privatgebrauchs im Urheberrecht befasste sich Willi Egloff. Er verwies auf die grosse Bedeutung, welche die Freiheit des Werkgenusses und die gesetzlichen Lizenzen für Werknutzungen im Privatbereich für den Schutz der Persönlichkeit haben, und plädierte für die Beibehaltung der geltenden Regelungen. Es sei weder realistisch noch wünschbar, diese gesetzlichen Lizenzen durch Systeme des Digital Rights Managements zu ersetzen. Allerdings könne die konkrete gesetzliche Ausgestaltung dieser Regelungen durchaus noch verbessert werden. Prof. Andreas Kley untersuchte die inzwischen angewachsene Rechtsprechung des Bundesgerichtes und die Praxis des Bundesgesetzgebers zu den öffentlichen Werbeverboten und Werbebeschränkungen. Dabei legte der Referent die unterschiedlichen Beurteilungsmassstäbe offen. Der gesetzgeberischen Neigung, die Werbung zu beschränken, stellte das Bundesge-

tigkeitsgebiet der kantonalen Gesetzgeber, etwa auch auf dem Gebiete des Rauchens, sich noch entfalten können. Bisher habe erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Verein gegen Tierfabriken gegen die Schweiz dem inkonsistenten Gebaren des Bundesgesetzgebers eine Schranke entgegen gehalten.

Prof. Carl Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs führte aus, dass Werbeverbote in EU und EWR zunächst ein binnenmarktliches Problem darstellen. Im Bereich der Grundfreiheiten bestehe seitens des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs eine Tendenz, nationale Werbeverbote zu rechtfertigen. Überdies werde auch beim harmonisierten Recht auf die Grundfreiheiten zurückgegriffen, was die Möglichkeit der Rechtfertigung eröffne. Baudenbacher stellte fest die globale Tendenz, kollektive Präferenzen zu Lasten des Freihandels anzuerkennen, finde ihren Niederschlag wohl auch im EU/EWR-Werberecht. Philip Kübler präsentierte einen Überblick über die praktischen rechtlichen Themen des «Triple Play». Darunter wird die für Betreiber von Telekommunikationsnetzen aktuelle strategische Herausforderung verstanden, Telefonie, breitbandige Datendienste und TV/Video aus einer Hand anzubieten. Aus Sicht der Wettbewerbsordnung sei das zunehmende Entfallen marktbeherrschender Stellungen zu erwarten. Kein juristisches Problem sieht Kübler darin, wenn die vom Bund formell beherrschte Swisscom über eine Tochter- oder gar Enkelgesellschaft im TV-Veranstaltermarkt tätig ist, solange die Einflussnahme des Bundes organisationsrechtlich ausgeschlossen bleibt. Christoph Beat Graber und Philipp Zurkinder prüften die Grenzen der heiss diskutierten SRG-Aktivitäten im Internet aus rundfunkrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Sicht. Sie kamen zum Schluss, dass das Risiko kartellrechtlicher Verfahren in diesem Bereich in Zukunft um so grösser sein wird, je weniger genau der Bundesrat den Online-Spielraum der SRG in ihrer neuen Konzession festlegt. Prof. Franz Riklin legte dar, dass der Schutz der Unschuldsvermutung gegenüber Medien im Fall eines hängigen Strafverfahrens schwach ist. Im Strafrecht ist dies deshalb der Fall, weil mit einer Verurteilung in der Hauptsache nachträglich der Wahrheitsbeweis erbracht werden kann und

weil es zahlreiche Konstellationen gibt, bei denen ein Vorbehalt, es läge nur ein Verdacht vor, nicht verlangt werden kann (etwa bei einem Geständnis). Im Zivilrecht ist die Stellung deshalb schwach, weil ein materieller Schaden oft nicht besteht und die Voraussetzungen für eine Genugtuung vielfach nicht gegeben sind.

Secret des sources, droit d'auteur: la Suisse trop sévère

La palette des exposés en français, lors de la Journée suisse du droit de la communication, s'est ouverte par l'exposé de Stéphane Werly, qui a exprimé de réels doutes sur la conformité du secret rédactionnel tel que le définit l'art. 27 bis CP avec la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme. Selon lui, les exceptions au principe sont nettement trop larges. Christoph Geiger, pour sa part, a rappelé qu'à ses débuts historiques, le droit d'auteur avait pour but de favoriser la diffusion des œuvres. Or aujourd'hui, le droit d'auteur est trop souvent conçu comme un moyen d'empêcher la diffusion et, en particulier, d'entraver le droit du public à l'information. Les législateurs vont dans le mauvais sens, et il faudrait qu'ils se corrigent avant que les juges ne s'en mêlent, sur le fondement des droits de l'homme.

De son côté, Denis Barrelet a regretté que la révision de la loi sur la radio-télévision, qui se veut libérale, n'ait pas réduit la surveillance des programmes, lorsqu'on est en présence de diffuseurs se finançant eux-mêmes, sans accomplir un service public. Il n'a pas prédit de grands changements, si la surveillance des programmes et celle de la publicité sont réunies sous l'autorité d'un même organe indépendant. Franz Werro a décrit comment le droit public intervient dans l'application du droit civil, à travers la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme. Un phénomène qu'il ne regrette pas. Quant à Christian Bovet, il ne doute pas que la libéralisation des télécoms a été profitable pour les consommateurs. Encore faudra-t-il maîtriser le phénomène du «spam», selon la méthode européenne de l'opt in, et de ne pas rester à mi-chemin dans la libéralisation des hauts débits. ■